

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 26. Juni 1854.)

Die königl. großbritannische Gesandtschaft in der Schweiz, in Fortsetzung der Mittheilungen über die Maßnahmen der Westmächte im türkisch-russischen Kriege (s. Bundesblatt v. J. 1854, Band II., Seite 342–344 und Seite 456), übermachte dem Bundesrathe, mit einer am 24. dieß eingegangenen Note, zwei vom vorseitigen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterm 13. und 16. d. M. erlassene Bekanntmachungen, betreffend den durch die englisch-französische Flotte über die Donau und die russischen Seehäfen im baltischen Meere verhängten Blokus.

1) Bekanntmachung vom 13. Juni 1854.

„Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der hochverehrte Lord Clarendon, erster Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, vom Vizeadmiral Dundas, welcher die königl. Flotte im schwarzen Meere befehligt, eine an die Lords der Admiralität gerichtete und vom 1. Juni datirte Depesche erhalten hat, welche anzeigt, daß die Donau von der vereinigten Flotte J. M. und des Kaisers der Franzosen blockirt werde.“

2) Bekanntmachung vom 16. Juni 1854.

„Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Lords der Admiralität vom Vizeadmiral Sir Charles Napier, Kommandanten der Flotte J. M. im baltischen Meere, eine von Hango-Bai, 28. Mai 1854 datirte Mittheilung erhalten haben, wodurch ihre Lordschaften in Kenntniß gesetzt werden, daß die Häfen von Libau und Windau, an der Küste von Ruß-

„land, so wie auch die andern Häfen, Rheden, Busen
 „oder Buchten, vom 55° 53' n. B. bis zum Kap Da-
 „gerort, mit Einschluß der Häfen von Riga, Pernau
 „und aller andern Häfen, Rheden, Busen oder Buchten
 „im Golfe von Riga, durch eine hinlängliche Seemacht
 „in Blockadezustand versetzt worden sind; ferner daß alle
 „Häfen, Rheden, Busen oder Buchten östlich vom Kap
 „Dagerort, mit Einschluß von Hapsal, der Wormsö-
 „Insel, dem baltischen Meerbusen, von Revel
 „und anderer an der Küste von Esthland liegender Zwi-
 „schenhäfen bis zum Leuchtturm „Ekholm“ (59° 43'
 „n. B., 25° 48' östl. Länge); weiter von da an in
 „nordwestlicher Richtung bis Helsingfors und Swea-
 „borg, an der finnländischen Küste, und westwärts
 „Barö-Sund, Hangö-Udd, Drö und Åbo, mit
 „Einschluß des Åland'schen Archipels und der Zwi-
 „schenhäfen; von dort nördlich, mit Einschluß von Ny-
 „stad, Björneborg, Christinastad, Vasa, die
 „Walgrunds-Inseln, Klein-Karleby, Jakob-
 „stad, Groß-Karleby, Lahts (Lohto), Kalawki,
 „Brahestad, Åleborg, Karlsinsel, Lio, Ge-
 „stila, Tornea, Ned. Tornea (ungefähr 65° 50'
 „n. B. und 24° 15' östl. L.), auch alle dazwischen lie-
 „genden russischen Häfen, Rheden, Basen und Buchten
 „im bothnischen Meerbusen, so wie alle vorerwähnten
 „Häfen und Plätze, durch eine hinlängliche Seemacht in
 „einem strengen Blockadezustand sich befinden.

„Es wird schließlich bekannt gemacht, daß alle durch
 „das Völkerrecht und die zwischen J. M. und den ver-
 „schiedenen neutralen Staaten bestehenden Verträge
 „garantirten Maßnahmen gehandhabt und gegen alle
 „Schiffe, welche es versuchen sollten, den gedachten
 „Blockus zu brechen, in Vollziehung gesetzt werden.“

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.06.1854
Date	
Data	
Seite	618-619
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 436

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.